

RS Vwgh 1965/11/9 0354/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1965

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG;

Rechtssatz

Da in den Verwaltungsvorschriften eine Gegenüberstellung von Zeugen mit dem Beschuldigten nicht vorgesehen ist, kann in der Unterlassung einer solchen Rechtsverletzung erblickt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1965000354.X01

Im RIS seit

12.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at